

---

**Antrag**

der Fraktion der CDU

**Bundratsinitiative zur Anpassung der Vorschriften über die Vermögensabschöpfung und die Bekämpfung der Geldwäsche insbesondere im Bereich der Immobilienwirtschaft**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundratsinitiative zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu ergreifen. Ziel dieser Initiative sollte mindestens Folgendes sein:

1. Die aufgrund des Gesetzes zur Reform der Vermögensabschöpfung am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Regelungen sind dahingehend anzupassen, dass auch Miet- und Pachtforderungen sowie die Ansprüche aus einem mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Recht auf wiederkehrende Leistungen von der Beschlagnahme umfasst sind und für den Zeitraum der vorübergehenden Sicherung hinterlegt oder anderweitig dem Zugriff des von der Beschlagnahme Betroffenen bis zur rechtskräftigen Entscheidung entzogen werden.
2. Der Tatbestandskatalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 Strafgesetzbuch (StGB) ist dahingehend zu überprüfen, ob nicht im Sinne einer effektiven Bekämpfung der schweren Straftaten im Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität eine Erweiterung hinsichtlich weiterer gewerbs- und bandenmäßiger Delikte wie z. Bsp. des Bandendiebstahls und des schweren Bandendiebstahls, des schweren Raubs, aber auch des besonders schweren Falls des Betrugs erforderlich ist.

3. Im Gesetzgebungsverfahren der bis zum 10. Januar 2020 umzusetzenden 5. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018) ist der besondere Fokus auf den Kampf gegen die Geldwäsche im Rahmen der Immobilienwirtschaft zu legen, um insbesondere durch die Digitalisierung und Zentralisierung der Grundbücher, der möglichen Einrichtung eines Immobilienregisters, der Abänderung bestehender Regelungen zur Schweigepflicht der am Kaufvertrag Beteiligten sowie einer besseren Kooperation zwischen Bund und Ländern einerseits aber auch innerhalb der Länder mehr Transparenz zu erzielen, sowie Kenntnis über die an einzelnen Rechtsgeschäften Beteiligten zu erhalten und dadurch die organisierte Kriminalität noch effektiver bekämpfen zu können. Dazu sind auch Maßnahmen für eine verbesserte statistische Erfassung zu ergreifen.

Hierneben sind die entsprechenden Vorkehrungen personeller und haushaltsbezogener Art zu unternehmen, damit entsprechende Erkenntnisse und Informationen sachgerecht zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzt werden können.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Juli 2019 zu berichten.

#### ***Begründung:***

Im Sommer 2018 hat die Staatsanwaltschaft Berlin nach jahrelanger Ermittlungsarbeit 77 Immobilien aus dem Bereich der organisierten Kriminalität vorläufig beschlagnahmt. Dies war u.a. durch eine Gesetzesänderung möglich, die zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist und maßgeblich auf Bestrebungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zurückgeht (Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, BGBl. 2017 I 22 v. 21. April 2017, S. 872). Inzwischen wurde bekannt, dass die aktuelle Gesetzeslage es offenbar nicht erlaubt, im Rahmen der vorläufigen Sicherung der erwirtschafteten Vermögenswerte auch deren Früchte, z. Bsp. bei Grundstücken die Miet- oder Pachtforderungen sowie die Ansprüche aus einem mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Recht auf wiederkehrende Leistungen, vorläufig zu erfassen. Jedenfalls geht dies aus der Beantwortung einer mündlichen Frage in der Plenarsitzung am 21. Februar 2019 hervor (Plenarprotokoll 18/37, S. 4342).

Auch im Rahmen der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes war zu vernehmen, dass umgehend dafür gesorgt werden muss, dass von der vorläufigen Sicherung der Vermögenswerte auch die daraus folgenden Früchte umfasst sein müssen, um dem Ziel entsprechen zu können, die Täter da zu treffen, wo es weh tut, nämlich beim Geld. Für die Zeit der lediglich vorübergehenden Sicherung der Vermögenswerte sind die daraus folgenden Früchte ebenfalls vorläufig zu sichern. Dies hat beispielsweise durch Hinterlegung oder andere geeignete Maßnahmen zu erfolgen. Denn die reine Veräußerungssperre trifft die Betroffenen weitaus weniger als die Einschränkung der Verfügungsbefugnis über die Früchte des betroffenen Vermögenswertes.

Hinzu kommt, dass das Betätigungsfeld im Bereich der organisierten Kriminalität ständig schwankt und sich den jeweils zur Verfügung stehenden Gelegenheiten anpasst. So liegt insbesondere bei der organisierten Kriminalität, die auch von arabischen oder arabischstämmigen Clans ausgeht, aktuell vermehrt der sog. Enkeltrick im Fokus ihrer Aktivitäten, bei dem älteren Menschen am Telefon vorgespielt wird, ein in Not befindlicher Verwandter zu sein, der dringend Geld bräuchte. Eine weitere Tatvariante ist die, dass vorgetäuscht wird, Polizist zu sein,

der dabei behilflich sein kann, das vermeintlich unsicher in der Wohnung aufbewahrte Geld an einen vermeintlich sicheren Ort mit Hilfe der Täter zu verschaffen. Zuletzt war Innensenator Geisel mit diesem Tätigkeitsfeld in Kontakt geraten, als er einer 90-jährigen Bekannten seine persönliche Hilfe anbot und in den Ablauf der Ermittlungsarbeit eingriff ([www.tagesspiegel.de](http://www.tagesspiegel.de) vom 13. Januar 2019). Die im Rahmen des sog. Enkeltricks erbeuteten Beträge belaufen sich durchaus im mehrstelligen Millionenbereich, allein in Berlin auf über 1 Millionen Euro ([www.rbb24.de](http://www.rbb24.de) vom 11. März 2019). Das hier begangene Delikt des bandenmäßig und gewerbsmäßig begangenen Betrugs findet sich jedoch bislang ebenso wenig im Tatbestandskatalog des § 76a StGB wie beispielsweise der bandenmäßig begangene Diebstahl. Insofern ist auch hier eine entsprechende Änderung durch Erweiterung des Tatbestandskatalogs vorzunehmen.

Änderungen sind aber auch in dem Bereich der Vorschriften rund um das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften vorzunehmen. Dies ist insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (sog. 5. EU-Geldwäscherichtlinie) vorzunehmen, die bis zum 10. Januar 2020 durch die Mitgliedstaaten zu erfolgen hat.

Gerade die Gewinne aus der organisierten Kriminalität sind prädestiniert dafür, im Bereich der Immobilienwirtschaft gewaschen zu werden, weshalb dieser Bereich hochgefährdet ist. Leider bietet die aktuelle Gesetzeslage noch immer zu viele Schlupflöcher und macht es den Tätern noch immer viel zu leicht, das im Rahmen der organisierten Kriminalität erbeutete Geld über den Erwerb von Immobilien rein zu waschen. Nach einer am 7. Dezember 2018 veröffentlichten Studie von Transparency International Deutschland e.V. werden schätzungsweise 15 bis 30 Prozent aller kriminellen Gelder inzwischen in Immobilien investiert. Hier werden vor allem die Notare in der Pflicht gesehen, entsprechende Verdachtsmeldungen zu tätigen, dem aber die Schweigepflicht der Notare oder der beteiligten Anwälte entgegensteht. Auch mehr Transparenz im Bereich der Grundbücher und eine bessere Kooperation der einzelnen Behörden sowie auch eine deutlich bessere Personalausstattung werden hier als dringende Handlungsaufforderung im Kampf gegen die Geldwäsche und damit gegen die organisierte Kriminalität gesehen. Denn vielfach fehlen den Behörden schlichtweg auch die Erkenntnisse, weshalb ein erhebliches Dunkelfeld zu vermuten ist.

Vor diesem Hintergrund hat sich Berlin entsprechend stark zu machen, damit auf Bundesebene die bestehende Gesetzeslage den aufgezeigten Schwierigkeiten im Kampf gegen die organisierte Kriminalität weiter angepasst werden kann. Dazu hat Berlin aber auch die entsprechenden Mittel dafür bereit zu stellen und entsprechend Vorsorge bei der Haushaltsaufstellung zu betreiben, die notwendig sind/ist, um den im Bereich der organisierten Kriminalität Aktiven auf Augenhöhe begegnen zu können.

Berlin, 13. Mai 2019

Dregger Trapp Rissmann  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU